

DRSC-Quartalsbericht

Q4/2017



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

auch im letzten Quartal 2017 haben wir für das DRSC in organisatorischer und in fachlicher Hinsicht einige nennenswerte Ereignisse zu berichten.

Mit Auslaufen seines Vertrags hat unser bisheriger Vizepräsident Peter Mißler seine Tätigkeit für das DRSC Ende November 2017 beendet. Wir danken ihm auch an dieser Stelle für sein langjähriges Engagement für das DRSC und wünschen ihm für den verdienten Ruhestand alles Gute!

Nachdem sich die DRSC-Mitglieder im Sommer einstimmig für eine Satzungsänderung ausgesprochen haben, hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Position des Vizepräsidenten nicht erneut auszuschreiben und stattdessen einen Exekutivdirektor zu berufen, der dem Präsidenten zur Seite stehen und sich neben der Binnenorganisation vor allem um die Betreuung der Mitglieder sowie der Organe des Vereins kümmern wird. Unser bisheriger fachlicher Direktor Sven Morich hat diese Aufgabe nun übernommen und sein Amt zum 1. Dezember 2017 angetreten.

Schließlich ist zu berichten, dass der Verwaltungsrat einstimmig eine Verlängerung des Vertrags des DRSC-Präsidenten für weitere drei Jahre beschlossen hat. Dieser Prolongation folgte eine Woche später eine erneute Nominierung für das Amt des Vizepräsidenten des EFRAG-Boards, die die Generalversammlung ebenfalls einstimmig beschloss. Für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit möchten wir uns bei Ihnen allen sehr herzlich bedanken und freuen uns auf weitere Jahre fruchtvoller Zusammenarbeit.

Von fachlicher Seite ist mitzuteilen, dass der HGB-Fachausschuss seine Beratungen zur Entwicklung der Entwürfe von zwei neuen DRS abgeschlossen hat: Die beiden Entwürfe E-DRS 34 *Assoziierte Unternehmen* und E-DRS 35 *Anteilmäßige Konsolidierung* werden in Kürze veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Sie sollen die bislang geltenden DRS 8 und DRS 9 ersetzen. Wir bitten bereits



jetzt herzlich um Ihre rege Mitwirkung und Rückmeldungen im Rahmen dieser Konsultationen!

Des Weiteren haben wir uns intensiv mit aktuellen IFRS-Fragestellungen befasst. Zum einen haben wir die zwei aktuellen IASB-Entwürfe ED/2017/5 und ED/2017/6 (betref-

fend IAS 8 bzw. IAS 1) diskutiert und kommentiert. Zum anderen haben wir wie immer sämtliche Themen des IFRS IC erörtert und gewürdigt. Einer dieser Sachverhalte, nämlich die Anwendbarkeit von IAS 12 auf steuerliche Nebenleistungen, haben wir vor dem Hintergrund des deutschen Rechts als klärungsbedürftig identifiziert. Hierzu beabsichtigen wir, in der ersten Jahreshälfte 2018 ein vorläufiges Ergebnis unserer Erörterungen zur Diskussion zu stellen.

Von anderen Organisationen ist im Wesentlichen zu berichten, dass ESMA ihrem Auftrag entsprechend den endgültigen Entwurf fachlicher Regulierungsstandards zur Erstellung von Jahresfinanzberichten im elektronischen Format publiziert hat. Diese werden gemäß Transparenz-Richtlinie ab 2020 in der EU verpflichtend.

Zudem hat die EU-Kommission einige Indossierungsverfahren abgeschlossen; u.a. wurde IFRS 16 *Leasingverhältnisse* indossiert und somit in EU-Recht übernommen. Da das Jahr 2018 für alle IFRS-Bilanzierer die erstmalige verpflichtende Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 – und für einige Unternehmen zugleich die (freiwillige) Erstanwendung von IFRS 16 – mit sich bringt, haben wir eines unserer Mitgliedsunternehmen zu einem Gastbeitrag eingeladen. Den lesenswerten Kommentar finden Sie auf Seite 4. Wir danken der Kommentatorin herzlich dafür!

Nun wünschen wir Ihnen einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr und grüßen Sie herzlich,

Ihre
Andreas Barckow & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	7
d) Institutionelle Themen	8
e) Sitzungen	9
2. Weitere Institutionen	9
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	10
1. EFRAG	10
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	10
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	10
c) Stellungnahmen.....	11
d) Indossierungsempfehlungen.....	12
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	12
f) Sitzungen	12
2. EU-Kommission	13
3. Weitere Institutionen	14
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	16
1. DRSC.....	16
a) In eigener Sache	16
b) Verabschiedete Verlautbarungen	17
c) Verlautbarungen zur Kommentierung	17
d) Stellungnahmen	17
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	18
f) Sitzungen	19
2. Weitere Institutionen	19
Sonstiges	21
Impressum	24



IFRS 16 Leases – Erfahrungsbericht eines vorzeitigen Anwenders

Bilanzierung kann einsam machen. Vor allem, wenn man einen neuen Rechnungslegungsstandard vorzeitig anwendet.

Innerhalb des eigenen Konzerns ist man in so einem Einführungsprojekt zu IFRS 16 natürlich nicht allein. Bei finanziellen Verpflichtungen aus operativen Leasingverhältnissen von 8 Mrd. Euro (Stand 31. Dezember 2016) und mehr als 400 betroffenen Konzerngesellschaften sind der gesamte Finanzbereich und viele andere Funktionen eingebunden. Es geht auch nicht ohne Unterstützung von Beratern. Dennoch muss man viele „einsame“ Entscheidungen treffen.

Die erste betrifft die Auswahl eines Leasingtools. Sind die wenigen auf dem Markt erhältlichen Lösungen für die konzernspezifischen Besonderheiten nicht geeignet, entscheidet man sich für die Entwicklung einer eigenen Leasingapplikation, die Vertragsdaten speichern und Buchungssätze generieren kann.

Gibt es keine konzernweite Vertragsdatenbank, muss man weltweit bei Tochtergesellschaften Leasingvertragsdaten einsammeln. Die „Lease Coordinators“, i.d.R. einer je Gesellschaft, müssen informiert und trainiert werden. Eine zentrale Stelle zur Beantwortung von Fragen ist unverzichtbar und wirkt wie ein Call Center.

Es gilt, die Bilanzierungsrichtlinien festzulegen. Das betrifft die Wahlrechte in IFRS 16, aber auch die viel schwierigere Auslegung. Das geht in so einem frühen Stadium des Meinungsbildungsprozesses nur in enger Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer. Wann ist ein Vertrag nicht „enforceable“ oder wie definiert man eine „penalty“? Das sind nur zwei Beispiele, die zu Nachfragen beim IASB geführt haben, weil sie im Standardsetzungsprozess nicht ausreichend beschrieben wurden. Der IASB hat ver-



sucht, durch seine Webcasts Anwendern bei der Auslegung zu helfen, doch gerade bei den genannten Themen hat das eher zu weiteren Fragen geführt. Als vorzeitiger Anwender muss man sich entscheiden, auch wenn sich die „Generally Accepted Accounting Principles“, kurz GAAP, noch entwickeln.

Nicht unterschätzt werden darf die Umsetzung in der Buchhaltung. Es sind rund 30 Prozesse, die angepasst oder neu eingeführt werden müssen. Auch hier liegt die Verantwortung für die zeitgerechte Implementierung häufig nur bei einzelnen Personen.

Und über allem schwebte das EU-Indossierungsverfahren zu IFRS 16. Man muss sich entscheiden, wie lange man von der Übernahme in EU-Recht noch in 2017 ausgeht und wie man währenddessen die Motivation aller Beteiligten zur Umsetzung aller Vorbereitungsmaßnahmen aufrechterhält.

Wir freuen uns auf 2018. Die Entscheidung, IFRS 16 zusammen mit IFRS 9 und 15 anzuwenden und die Vergleichbarkeit in unserer Finanzberichterstattung somit schneller wiederherzustellen, war ein wichtiger Antrieb. Dass wir es rechtzeitig geschafft haben, lag an dem Einsatz vieler Einzelner ebenso wie dem Vertrauen des Managements in die Entscheidungen unseres Bereichs. Wir werden im Anwenderforum des DRSC gespannt verfolgen, ob andere Unternehmen die gleichen Fragen haben und mehr noch, ob sie ähnliche Antworten finden.

*Maren Pollmann-Klein**

** Maren Pollmann-Klein leitet die Abteilung „Corporate Accounting Principles & Standards“ der Deutsche Post DHL Group. In dieser Funktion verantwortet sie die konzernweiten Umsetzungsprojekte der neuen IFRS-Standards IFRS 9, 15 und 16. Der Autorin gibt ihre persönliche Meinung wieder.*



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungsprojekte – derzeit z.B. IFRS-Rahmenkonzept, Wesentlichkeit;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie sich das DRSC mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befasst und eingebracht hat.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachstehend werden Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

1 Änderung von IFRS 9 (Vorfälligkeitsklauseln mit negativer Entschädigung)

Der IASB hat am 12. Oktober 2017 eine Änderung von IFRS 9 mit dem Titel *Prepayment Features with Negative Compensation – Amendments to IFRS 9* veröffentlicht.

Hintergrund dieser Änderung ist die bisher strittige Regelung in IFRS 9.B4.1.11(b) zur Kategorisierung von Finanzinstrumenten mit symmetrischen Kündigungsklauseln. Diese würden wegen der Kündigungsklauseln das bewertungsrelevante Zahlungsstromkriterium zwar nicht erfüllen, dürfen aber dennoch *at amortised cost* oder *at fair value through other comprehensive income* bewertet werden, sofern im Kündigungsfall die vorzeitige Zahlung neben Tilgungs- und Zinsbestandteilen eine angemessene „zusätzliche Entschädigung“ enthält. Unklar war, ob auch solche Fälle eingeschlossen sind, in denen die kündigende Vertragspartei eine Entschädigung erhält (und nicht zahlt).

Die IFRS 9-Änderung stellt nun in einer zusätzlichen Textziffer B4.1.12A (nebst Erläuterungen) klar, dass alle Instrumente mit einer Vorfälligkeitsentschädigung – egal ob der Kündigenden dieser zahlt oder erhält – identisch zu behandeln sind.

Zudem enthält diese Änderung zwei erläuternde Textziffern (BC4.252 f.), die sich gar nicht auf die eigentliche Änderung beziehen, sondern mit denen – unabhängig vom o.g. Fall von Entschädigungsklauseln – die Anwendung der IFRS 9-Regelungen bei Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten klargestellt wird.



Diese Änderung ist ab 1.1.2019 erstmals verpflichtend anzuwenden – also ein Jahr nach verpflichtender Erstanwendung von IFRS 9. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Dies steht derzeit noch unter dem Vorbehalt der Indossierung in der EU. Der Text dieser Standardänderung ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich. Die IASB-Pressenmitteilung und weitere Hintergrundinformationen finden Sie [hier](#).

2 Änderung von IAS 28 (Langfristig gehaltene Anteile)

Der IASB hat am 12. Oktober 2017 eine Änderung von IAS 28 mit dem Titel *Long-term Interests in Associates and Joint Ventures – Amendments to IAS 28* veröffentlicht.

Hintergrund ist eine Unklarheit bei der Anwendung von Wertminderungsvorschriften auf langfristig gehaltene Anteile (sog. *long-term interests*). Fraglich war insbesondere, wie die Regeln in IAS 28 und IFRS 9 zusammenspielen und ob bzw. inwieweit langfristig gehaltene Anteile in den Anwendungsbereich beider Standards fallen. Nunmehr wird durch Streichung von Tz. 41 und Ergänzung von Tz. 14A klargestellt, dass IFRS 9 auf langfristig gehaltene Anteile anzuwenden ist.

Diese Änderung ist ab 1.1.2019 verpflichtend anzuwenden; eine frühere Anwendung ist zulässig. Dies steht derzeit noch unter dem Vorbehalt der Indossierung in der EU. Der Text dieser Standardänderung ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich. Die IASB-Pressenmitteilung und weitere Hintergrundinformationen – insb. ein ergänzendes Zahlenbeispiel des IASB – sind [hier](#) zu finden.

3 Jährliche Verbesserung an den IFRS (2015-2017)

Der IASB hat am 12. Dezember 2017 die *Jährlichen Verbesserungen an den IFRS (2015-2017)* veröffentlicht. Dieser sieht folgende Änderungen vor:

- In IFRS 3 und IFRS 11 wird die Bilanzierung von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit für den Fall des Erreichens gemeinsamer Kontrolle klargestellt, nachdem bereits zuvor Anteile an dieser gehalten wurden. Zu diesem Zwecke werden die Textziffern IFRS 3.42A und IFRS 1.B33CA neu eingefügt.
- In IAS 12 wird die Erfassung ertragsteuerlicher Konsequenzen aus Finanzinstrumenten, die im Eigenkapital ausgewiesen werden, klargestellt. Die bisher in IAS 12.52B, künftig in IAS 12.57A formulierte Regelung betreffend Dividendenzahlungen enthält nun keinen Bezug mehr zu IAS 12.52A – wo der Sonderfall unterschiedlicher Steuersätze für die Thesaurierung bzw. Ausschüttung von Gewinnen thematisiert wird – und ist somit allgemeingültig gefasst.
- In IAS 23 wird die in Textziffer 14 formulierte Regelung, welche aufgenommenen Fremdmittel in die Ermittlung des allgemeinen (durchschnittlichen) Fremdkapitalkostensatzes (nicht) einzubeziehen sind, ergänzt. Somit wird klargestellt, dass „spezifische“ Fremdmittel (d.h. solche, die der Beschaffung eines qualifizierenden Vermögenswerts zuzurechnen sind) nur solange nicht einzubeziehen sind, wie der Zustand für dessen beabsichtigte endgültige Nutzung oder dessen Veräußerung noch nicht erreicht ist.

Es sei kurz darauf hingewiesen, dass der Entwurf ED/2017/1 zu diesem AIP-Zyklus noch einen Vorschlag zur Änderung von IAS 28 enthielt; diese wurde bereits finalisiert und vom IASB am 12. Oktober 2017 als eigenständige Änderung veröffentlicht. Andererseits war die nun verabschiedete IFRS 3-Änderung nicht im Entwurf dieses AIP-Zyklus enthalten, sondern wurde als eigenständiger Entwurf ED/2016/1 am 28. Juni 2016 – also bereits früher als ED/2017/1 – vom IASB publiziert.



Alle Änderungen sind ab dem 1.1.2019 verpflichtend anzuwenden; eine frühere Anwendung ist zulässig. Dies steht derzeit noch unter dem Vorbehalt der Indossierung in der EU. Der Text dieser Standardänderung ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich. Die IASB-Pressemitteilung und Hintergrundinformationen sind [hier](#) einsehbar.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2017/5 Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)

Der IASB hatte am 12. September 2017 den Änderungsentwurf ED/2017/5 Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 8) veröffentlicht. Über diese Vorschläge berichteten wir bereits auf S. 6 im Quartalsbericht Q3/2017.

Stellungnahmen zum IASB-Entwurf werden noch bis zum 15. Januar 2018 erbeten.

2 ED/2017/6 Definition von "wesentlich" (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und IAS 8)

Der IASB hatte am 14. September 2017 den Entwurf ED/2017/6 Definition von wesentlich (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und IAS 8) veröffentlicht. Auch hierüber berichteten wir bereits auf S. 6 im Quartalsbericht Q3/2017.

Dieser IASB-Entwurf kann noch bis zum 15. Januar 2018 kommentiert werden.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise werden an dieser Stelle weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Derzeit gibt es nichts über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Das IFRS IC hat im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.



Zu folgendem Interpretationsthema hat das IFRS IC eine endgültige Entscheidung getroffen, der zufolge aus Sicht des IFRS IC keine Klarstellung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IFRS 3 – *Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen.*

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 29. Januar 2018 kommentiert werden können:

- IFRS 15 – *Erlöserfassung bei einem Immobilienvertrag nebst Grundstücksübertragung;*
- IFRS 15 – *Zahlungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen;*
- IFRS 9 – *Ausweis von Zinserträgen für bestimmte Finanzinstrumente.*

Ferner hat das IFRS IC entschieden, dass zu folgenden Fragestellungen Klarstellungen durch geringfügige Standardänderungen erarbeitet werden sollen:

- IFRS 1 – *IFRS-Erstanwendung beim Tochterunternehmen später als beim Mutterunternehmen;*
- IAS 37 – *Zu berücksichtigende Kosten bei der Identifikation belastender Verträge.*

Im ersten Fall hat der IASB bereits zugestimmt, im zweiten Fall steht dessen Zustimmung noch aus.

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Erste Sitzung der TRG zu IFRS 17

Der IASB hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Unterstützung der Implementierung der Regelungen von IFRS 17 zur Aufgabe hat (sog. *Transition Resource Group*, TRG). Die Mitglieder der TRG, darunter Dr. Jens Freiberg (BDO) und Dr. Roman Sauer (Allianz), wurden vom IASB am 21. September 2017 benannt.

Das erste Treffen der TRG fand in Form einer Telefonkonferenz am 13. November 2017 statt. Gegenstand war die Vorstellung der Mitglieder sowie das weitere Vorgehen.

Alle Sitzungspapiere sowie eine Liste der bei der TRG eingereichten Themen sollen der Öffentlichkeit jeweils spätestens zwei Wochen vor den TRG-Sitzungen zur Verfügung gestellt werden. Die eingereichten Papiere sowie die Namen der einsendenden Unternehmen bleiben dabei anonym.

Die TRG wird die fachliche Arbeit Anfang 2018 aufnehmen. Hierfür wurden vorerst vier Termine im quartalsmäßigen Turnus festgelegt. Das erste physische Treffen der TRG wird am 6. Februar 2018 stattfinden.

IASB und IFRS-Stiftung bleiben in London

Die IFRS-Stiftung hat am 6. Dezember 2017 bekanntgegeben, dass die Stiftung und somit der IASB im Sommer 2018 an einen neuen Bürostandort innerhalb Londons – nach Canary Wharf – umziehen wird. Wie Anfang 2017 berichtet wurde, war angesichts des auslaufenden Mietvertrags und einer Gebäudesanierung ein Umzug notwendig. Im Rahmen der Überlegungen,

welcher künftige Standort gewählt wird, war seitens der IFRS-Stiftung auch angedeutet worden, dass ggf. ein Standort außerhalb Londons oder gar außerhalb Großbritanniens in Betracht kommt.

Mit der nun verkündeten Entscheidung ist diese Standortfrage geklärt.



e) Sitzungen

	IASB	IFRS IC	IFRS AC	Sonstige
Oktober	<u>IASB Update</u>	---	<u>Bericht</u>	---
November	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	---	Treuhänder* / DPOC*
Dezember	<u>IASB Update</u>	---	---	ASAF*

* Dieser Bericht lag noch nicht vor und wird daher nachgereicht.

Der Bericht zur vorherigen ASAF-Zusammenkunft im September 2017 wird hiermit nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Uns sind keine diesbezüglichen Aktivitäten und Verlautbarungen bekanntgeworden.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2017/6 (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1/8)

EFRAG hat am 2. Oktober 2017 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2017/6 *Definition von wesentlich (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und IAS 8)* veröffentlicht. Darin unterstützt EFRAG grundsätzlich die Vorschläge zur Anpassung und Klarstellung der Definition von „wesentlich“ in IAS 1 und IAS 8. Allerdings sieht EFRAG Korrekturbedarf in der Formulierung dieser Definition. Insbesondere besteht keine Notwendigkeit, die Wesentlichkeit von Abschlussinformationen im Kontext einer Falschdarstellung, dem Unterlassen oder der Verschleierung von Information zu definieren. Zusätzlichen Klarstellungsbedarf sieht EFRAG in der Interpretation bzw. Abgrenzung von „not material information“ vs. „immaterial information“.

Rückmeldungen zu diesem Stellungnahmeentwurf werden noch bis zum 5. Januar 2018 erbeten.

2 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 28

EFRAG hat am 15. Dezember 2017 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 28 (*Langfristig gehaltene Anteile*) veröffentlicht. Der Inhalt der Änderung wurde bereits zuvor auf S. 6 in diesem Quartalsbericht dargestellt.

EFRAG äußerte sich im Entwurf der Indossierungsempfehlung positiv zu dieser Änderung und den mit der Indossierung verknüpften Kriterien, wobei Vorbehalte bzgl. der Kosten-Nutzen-Relation und der Verständlichkeit dieser Änderung geäußert werden.

Rückmeldungen zu dieser Indossierungsempfehlung werden noch bis zum 16. Februar 2018 erbeten.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.



1 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 9

EFRAG hatte am 18. Oktober 2017 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 9 (*Vorauszahlungsklauseln mit negativer Entschädigung*) veröffentlicht. Der Inhalt der Änderung wurde bereits auf S. 8 in unserem Quartalsbericht Q2/2017 dargestellt.

EFRAG äußerte sich im Entwurf der Indossierungsempfehlung positiv zur Änderung von IFRS 9 sowie deren Übernahme in EU-Recht. Mit dieser Empfehlung, die bereits kurz nach Veröffentlichung der IFRS 9-Änderung veröffentlicht und mit einer kurzen Kommentierungsfrist versehen wurde, strebt EFRAG eine zügige Indossierung an.

Rückmeldungen zu dieser Indossierungsempfehlung wurden bis zum 2. November 2017 erbeten. Die Indossierungsempfehlung wurde am 10. November finalisiert und kann hier abgerufen werden.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum DP/2017/1 (Angabeprinzipien)

EFRAG hat am 12. Oktober 2017 die endgültige Stellungnahme zum DP/2017/1 *Angabeninitiative – Angabeprinzipien* an den IASB übermittelt. Darin unterstützt EFRAG die Ziele des Projektes und stimmt auch grundsätzlich der im dargelegten Problemstellung zu. Aus Sicht von EFRAG sollte der IASB als nächsten Schritt eine vollumfängliche Durchsicht bestehender IFRS-Vorgaben für Anhangangaben durchführen. Die Durchsicht soll insbesondere solche Vorgaben identifizieren und aus dem IFRS-Regelwerk entfernen, die unangemessen oder redundant sind. Zudem bedauert EFRAG, dass im Diskussionspapier die Frage nach den Grenzen der Berichterstattung von Finanzinformationen im IFRS-Abschluss nicht tiefergehend erörtert wird. Ebenso sieht EFRAG auch Bedarf, den Einfluss von technologischem Fortschritt auf die Finanzberichterstattung im IFRS-Abschluss zu untersuchen.

→ Auch das DRSC hat dieses IASB-Diskussionspapier erörtert und kommentiert – wie auf S. 16 im Quartalsbericht Q3/2017 dargestellt ist.

2 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum ED/2017/4 (Vorgeschlagene Änderung an IAS 16)

EFRAG hat am 10. November 2017 die endgültige Stellungnahme zum ED/2017/4 *Einnahmen vor der beabsichtigten Nutzung (Vorgeschlagene Änderung an IAS 16)* an den IASB übermittelt. Darin äußert sich EFRAG skeptisch, da der Entwurf zahlreiche inhaltliche Fragen aufwirft und nicht beantwortet. Zudem hätte die Änderung weiterreichende Auswirkungen als vom IFRS IC anscheinend betrachtet. EFRAG schlägt daher vor, dass der IASB eine umfassendere Problembetrachtung initiiert bzw. ein breiter angelegtes Projekt in Erwägung zieht.

→ Auch das DRSC hat diesen IASB-Entwurf erörtert und kommentiert – wie auf S. 16 im Quartalsbericht Q3/2017 dargestellt ist.



d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Interpretation IFRIC 23 (Unsicherheiten bei Ertragsteuern);
- Änderung an IFRS 9 (Vorauszahlungsklauseln mit negativer Entschädigung).

Diese endgültigen Empfehlungen entsprechen jeweils den vorherigen Entwürfen. Über den Entwurf der Indossierungsempfehlung zur Interpretation IFRIC 23 berichteten wir auf S. 9 im Quartalsbericht Q3/2017; der Entwurf der Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 9 ist in diesem Quartalsbericht auf S. 11 dargestellt.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Aufruf zur Teilnahme an einer Fallstudie zu IFRS 17

EFRAG hat am 22. November 2017 die europäischen Versicherungsunternehmen dazu aufgerufen, an einer Fallstudie zu IFRS 17 teilzunehmen.

EFRAG führt diese Fallstudie in Vorbereitung der IFRS 17-Indossierungsempfehlung durch. Die Ergebnisse der Fallstudie sollen die in der Indossierungsempfehlung getroffenen Aussagen empirisch belegen.

Die Europäische Kommission hatte EFRAG zuvor beauftragt, die Indossierungsempfehlung durch eine unabhängige, objektive und auf Europa fokussierte Auswirkungsanalyse zu unterstützen.

EFRAG hat Interessenten geben, sich bis zum 8. Dezember 2017 als potentieller Teilnehmer der Fallstudie zurückzumelden.

f) Sitzungen

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC
Oktober	<u>EFRAG-Update</u>	10.10.2017	---
November	<u>EFRAG-Update</u>	09.11.2017	20.11.2017**
Dezember	<u>EFRAG-Update</u>	14.12.2017	---

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

** Das Protokoll liegt noch nicht vor und wird daher nachgereicht.



2. EU-Kommission

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal hat die EU-Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen oder kürzlich zur Kommentierung standen.

Im abgelaufenen Quartal hat die EU-Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.

c) Weitere Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal auch keine sonstigen rechnungslegungsrelevanten Aktivitäten unternommen.

d) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen und entsprechende Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

- IFRS 16 *Leasingverhältnisse*;
- Änderungen an IAS 7 (*Überleitung von Schulden/Teil der Angabeninitiative*);
- Änderungen an IAS 12 (*Latente Steueransprüche für unrealisierte Verluste*);
- Änderungen an IFRS 4 (*Erstanwendung von IFRS 9 mit IFRS 4*);
- Änderungen an IFRS 15 (*Klarstellungen*).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*;
- Interpretation IFRIC 22 (*Transaktionen in Fremdwährung mit Vorauszahlungen*);
- Interpretation IFRIC 23 (*Unsicherheiten bei Ertragsteuern*);
- Sammeländerungsstandard (2014-2016);



- Änderungen an IAS 28 (*Langfristige Investitionen*);
- Änderungen an IAS 40 (*In Bau oder Entwicklung befindliche Immobilien*);
- Änderungen an IFRS 2 (*Klarstellungen*);
- Änderungen an IFRS 9 (*Vorfälligkeitsklauseln mit negativer Entschädigung*).

3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

ESMA-Prüfungsschwerpunkte für Jahresabschlüsse 2017

Die ESMA hat am 27. Oktober 2017 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (*European common enforcement priorities*) für IFRS-Abschlüsse des Kalender- bzw. Geschäftsjahres 2017 veröffentlicht. Diese sind:

- IAS 8-Angaben zu den erwarteten Auswirkungen der Einführung wichtiger neuer IFRS (d.h. IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16);
- spezifische Ansatz-, Bewertungs- und Ausweissvorschriften von IFRS 3;
- besondere Aspekte der Anwendung von IAS 7.

Mit Festlegung EU-weit einheitlicher Prüfungsschwerpunkte soll die einheitliche Anwendung der IFRS gefördert werden. Diese zusammen mit den europäischen nationalen Enforcern – wie der DPR in Deutschland – identifizierten Themen der Finanzberichterstattung sollten von börsennotierten Unternehmen sowie von deren Abschlussprüfern bei der Erstellung und Prüfung ihrer IFRS-Abschlüsse besonders berücksichtigt werden.

Weitere Details – insb. zu den IAS 8-Angaben – finden sich [hier](#).

ESMA-Bericht über die Erhebung von IAS 8-Angaben

ESMA hat gleichfalls am 27. Oktober 2017 eine Zusammenfassung von Erkenntnissen aus einer Erhebung über IAS 8-Angaben publiziert. Gegenstand dieser Erhebung sind Angaben gemäß IAS 8 über erwartete Auswirkungen der Einführung neuer IFRS, soweit diese in Jahres- und Konzernabschlüssen 2016 sowie Halbjahresabschlüssen Mitte 2017 gemacht wurden.

Die Erwartungen von ESMA an diese Angaben wurden offenkundig nicht ganz erfüllt. Die Hypothese, dass zu den jeweiligen Abschlussstichtagen die Auswirkungen bereits hinreichend „bekannt“ oder „schätzbar“ seien, wurde jedenfalls nicht dadurch bestätigt, dass umfassende qualitative und quantitative Angaben zu den Erstanwendungseffekten gemacht wurden. Vielmehr

stellt ESMA fest, dass wenige qualitative und noch weniger quantitative Angaben erfolgten. Zudem sind Umfang und Detailtiefe sehr uneinheitlich. Ferner wurden (zu) häufig Floskeln und wenig aussagekräftige Formulierungen für entsprechende Angaben gewählt.

Diese Erhebung ist Teil umfassender Aktivitäten von ESMA in Bezug auf diese Anhangangabepflichten. ESMA hatte diese bereits zu einem der Prüfungsschwerpunkte 2017 (für Abschlüsse 2016) gemacht; wie oben berichtet ist das Thema auch Gegenstand der Prüfungsschwerpunkte 2018. Des Weiteren hatte ESMA im Juli und November 2016 jeweils eine Stellungnahme zu Erwartungen über solche Angaben betreffend IFRS 15 und IFRS 9 publiziert.



ESMA veröffentlicht technische Standards sowie Leitlinien für ESEF

Am 18. Dezember 2017 hat ESMA den endgültigen Entwurf der fachlichen Umsetzungsstandards (RTS) und weiterer Leitlinien zur Erstellung von Jahresfinanzberichten gemäß ESEF veröffentlicht.

Hintergrund ist die geänderte Transparenz-Richtlinie 2013/34 aus dem Jahr 2013, derzufolge kapitalmarktorientierte Unternehmen der EU verpflichtet sind, ab 1.1.2020 ihre Jahresfinanzberichte in einem elektronischen Format (sog. ESEF) zu erstellen. ESMA war ermächtigt, hierzu technische Standards zu entwickeln, die nunmehr in endgültiger Fassung publiziert wurden.

ESEF basiert auf einer Erweiterung der IFRS-Taxonomie, welche von der IFRS-Stiftung entwickelt wurde bzw. kontinuierlich fortgeführt wird. Die Taxonomie entspricht einem standardisierten IFRS-Kon-

tenplan, der faktisch die IFRS-Vorschriften in verschiedenen Detaillierungsgraden abbildet. Die Erstellung von Abschlüssen und Finanzberichten in elektronischer Form basiert aber nicht nur auf der Systematik dieser Taxonomie, sondern erfordert zudem auch die Erstellung mittels *Inline XBRL*. Beide Komponenten zusammen ermöglichen, dass sämtliche Abschluss- bzw. Finanzinformationen künftig einfacher und schneller analysiert, verglichen und anderweitig weiterverwendet werden können – was als im Sinne von Anlegern, Emittenten und Regulatoren angesehen wird.

Neben diesen Regulierungsstandards hat ESMA einige ergänzende Dokumente publiziert sowie eine ESEF-Informationseite freigeschaltet. Dort sind sämtliche zugehörigen Dokumente verfügbar.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) In eigener Sache

DRSC bestätigt Präsidenten im Amt

Der Verwaltungsrat des DRSC hat den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Andreas Barckow, einstimmig für eine weitere Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt. Er folgte damit der ebenfalls einstimmigen Empfehlung des Nominierungsausschusses. Die zweite Amtszeit beginnt am 1. März 2018 und endet am 28. Februar 2021.

„Das einhellige Votum im Verwaltungsrat ist Spiegelbild der hohen Akzeptanz, die Herr Professor Barckow von Seiten der Vereinsmitglieder seit seiner Amtsübernahme im Frühjahr 2015 erfährt. Wir schätzen uns glücklich, ihn für eine weitere dreijährige Amtszeit an der Spitze des DRSC gewinnen zu können“, äußerte sich Dr. Ralf P. Thomas als Vorsitzender des Verwaltungsrats unmittelbar nach dieser Entscheidung.

DRSC-Präsident erneut zum Vizepräsidenten des EFRAG-Board berufen

Neben der Vertragsverlängerung für das Amt des DRSC-Präsidenten hat die Generalversammlung der EFRAG auf ihrer Sitzung am 23. Oktober 2017 den Präsidenten des DRSC, Herrn Prof. Dr. Andreas Barckow, für eine weitere Legislaturperiode als Mitglied des EFRAG-Board bestätigt und ihn auch erneut zum Vizepräsidenten ernannt.

Die neue Amtszeit begann zum 1. November 2017 und läuft bis zum 31. Oktober 2020. Nähere Informationen zur Besetzung des EFRAG-Board finden Sie in der [englischsprachigen Presseerklärung](#) von EFRAG.

Neue Führung des DRSC nimmt seine Tätigkeit auf

Im Juli 2017 hatten sich die Mitglieder und der Verwaltungsrat des DRSC durch entsprechende Satzungsänderungen und Gremienbeschlüsse für eine neue Führungsstruktur des Vereins entschieden.

Am 30. November 2017 endete die Amtszeit des bisherigen Vizepräsidenten Peter Mißler. Seit 1. Dezember 2017 wird das DRSC nun neben dem Präsidenten durch einen Exekutivdirektor vertreten. In diese neugeschaffene Funktion berief der Verwaltungsrat Herrn Prof. Dr. Sven Morich für eine Amtszeit von fünf Jahren.

Im Rahmen der neu ausgerichteten Innenorganisation wird sich der Exekutivdirektor u.a. um die administrativen und organisatorischen Belange des Vereins kümmern. Dazu gehört insbesondere der enge Austausch mit unseren Mitgliedern, um die Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse weiter zu fördern.



b) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden an dieser Stelle im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet.

c) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insbesondere Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH).

Derzeit stehen keine Verlautbarungen des DRSC zur Kommentierung.

d) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahme an das IDW zur Fortsetzung von RS HFA 48

Das DRSC hat am 15. Dezember 2017 seine Stellungnahme zum Entwurf einer weiteren *Fortsetzung von RS HFA 48 Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9* betreffend Modifikationen von finanziellen Vermögenswerten an das IDW übermittelt. Über die Veröffentlichung des Entwurfs dieser Fortsetzung von RS HFA 48 wurde bereits auf S. 24 in unserem Quartalsbericht Q2/2017 berichtet.

Generell, so wird in der DRSC-Stellungnahme eingangs erwähnt, werfen nicht die Ausführungen in (E)RS HFA 48, sondern die (fehlenden) Ausführungen in IFRS 9 erhebliche Anwendungsprobleme bzw. -unsicherheiten im Falle von Modifikationen auf. Losgelöst davon erscheint dem DRSC aber auf Ebene einer nationalen Auslegung bzw. Stellungnahme wichtig, dass bestehende (oder fehlende) IFRS-Regelungen nicht einengend klargelegt oder ausgelegt werden. Dahingehend werden einige Detailanmerkungen gemacht. Hauptkritikpunkte aus DRSC-Sicht sind die Aussagen im IDW-Entwurf zum Zusammenspiel zwischen den Regeln zum Teilabgang und der Frage, ob der (verbleibende) Vermögenswert als modifiziert gilt, sowie zum Ergebnisausweis der etwaigen Bruttobuchwertdifferenz infolge einer Modifikation.

2 DRSC-Stellungnahme an EFRAG zum Goodwill-Diskussionspapier

Das DRSC hat am 22. Dezember 2017 eine Stellungnahme zu EFRAG's Diskussionspapier *Goodwill Impairment Test: Can it be improved?* übermittelt.

Die konkreten Vorschläge zur Allokationsmethodik des Geschäfts- oder Firmenwerts auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten sowie zu zusätzlichen Angabepflichten zur Entwicklung jedes einzelnen Geschäfts- oder Firmenwerts werden kritisch gesehen. Stattdessen wird angeregt, dass EFRAG eine weitergehende Analyse vornehmen sollte, ob verschiedene Allokationsmethoden auf Basis des jeweiligen wirtschaftlichen



Gehalts des Goodwills zielführend und umsetzbar sind. Auch der Vorschlag zur Einführung einer vorgelagerten qualitativen Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Abschreibungsbedarfs des Geschäfts- oder Firmenwerts (sog. nullter Schritt) wird vom DRSC nicht unterstützt.

Hinsichtlich der konkreten Vorschläge zur Vereinfachung und Verbesserung der Ermittlung des erzielbaren Betrags präferiert das DRSC die Ermittlung eines möglichen Wertminderungsbedarfs für den erworbenen Goodwill auf Basis des Nutzungswerts. Dieser sollte jedoch zusätzlich geplante Restrukturierungen berücksichtigen und die Nutzung von Nachsteuer-Zinssätzen ermöglichen. Der von EFRAG zusätzlich vorgeschlagene Goodwill-Accretion-Ansatz wird durch das DRSC als mit dem Impairment-only-Ansatz konzeptionell nicht vereinbar angesehen.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Stand der Erarbeitung von DRS-Entwürfen (E-DRS 34 und E-DRS 35)

Der HGB-FA hat in seiner 24. Sitzung im Dezember 2017 die inhaltliche Erarbeitung der beiden Standardentwürfe E-DRS 34 *Assoziierte Unternehmen* und E-DRS 35 *Anteilmäßige Konsolidierung* abgeschlossen. Beide Standardentwürfe wurden durch die AG Konsolidierung vorbereitet. Sie sind als Nachfolgestandards zu DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unter-*

nehmen im Konzernabschluss und DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss* vorgesehen.

E-DRS 34 und E-DRS 35 werden im 1. Quartal 2018 zur Kommentierung veröffentlicht.

DRSC greift IFRS IC-Agendaentscheidung zu IAS 12 auf

Der IFRS-Fachausschuss hat in seiner Dezember-Sitzung mögliche Auswirkungen einer Agendaentscheidung des IFRS IC vom September 2017 für den deutschen Rechtsraum diskutiert. Das IFRS IC hatte die Anwendbarkeit von IAS 12 im Falle von Zinsen und Strafzahlungen im Kontext von Ertragsteuern erörtert. Die Mitglieder des Komitees waren zu dem Schluss gekommen, dass für die Bilanzierung solcher steuerlicher Nebenleistungen gemäß IFRS kein Unternehmenswahlrecht bestehe, ob IAS 12 oder IAS 37 zur Anwendung gelangt. Allerdings konzidierten sie einen Beurteilungsspielraum in Bezug auf den Bilanzansatz, die zeitliche Verteilung und den Ergebnisausweis, ohne indes mögliche Beurteilungskriterien zu nennen.

Der IFRS-FA kam in seiner Befassung mit dem Thema und auf Grundlage erster Rückmeldungen von Unternehmen in Deutschland zu dem Schluss, dass der Sachverhalt von deutschen Unternehmen uneinheitlich gehandhabt werde und die IFRS IC-Entscheidung im nationalen Kontext somit auslegungsbedürftig sei. Er beschloss, sich des Themas anzunehmen und seine Umsetzung im deutschen Rechtskontext zu analysieren. Ziel sei es, ergebnisoffen Beurteilungskriterien zu erarbeiten und der Öffentlichkeit anschließend zur Kommentierung vorzulegen. Ein abschließendes Ergebnis dieser Arbeiten wird nicht vor Mitte 2018 vorliegen.



Vorerst letzte Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15

Die 7. und vorerst letzte Sitzung des DRSC-Anwenderforums zu IFRS 15 fand am 24. Oktober 2017 in Darmstadt statt. Hier wurden noch verbleibende offene Anwendungsfragen erörtert bzw. Lösungen zur technischen Umsetzung der IFRS 15-Anforderungen ausgetauscht.

Angesichts der verpflichtenden Erstanwendung von IFRS 15 ab 1.1.2018 sehen die

Teilnehmer nahezu alle wesentlichen Anwendungsfragen als hinreichend geklärt an, so dass diesbezüglich ein weiterer Austausch im Rahmen des Anwenderforums nicht mehr angestrebt wird. Jedoch beabsichtigen die Teilnehmer des Anwenderforums, Mitte 2018 nochmals zusammenzukommen – dann zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs nach einem halben Jahr IFRS 15-Anwendung.

2. Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 16

Die 2. Sitzung des DRSC-Anwenderforums zu IFRS 16 fand am 6. November 2017 bei der EY GmbH WPG in Düsseldorf statt.

Die Sitzung begann mit Fachvorträgen zum Zusammenspiel von Leasing, Wartung und Rückbauverpflichtungen und Nebenkosten im Leasingvertrag sowie zu Herausforderungen bei der Zinssatzermittlung.

Danach fand ein intensiver Erfahrungsaustausch zu verschiedensten Einzelthemen im Rahmen der inhaltlichen und systemtechnischen Umsetzung des neuen Leasingstandards statt.

Die nächste Sitzung des Anwenderforums ist für das 2. Quartal 2018 geplant.

f) Sitzungen

	IFRS-FA	HGB-FA	Sonstige
Oktober	<u>62. Sitzung</u>	---	---
November	---	---	---
Dezember	<u>63. Sitzung</u> <u>12. gemeinsame Sitzung</u>	<u>34. Sitzung</u>	---

Das Protokoll der 33. HGB-FA-Sitzung am 21./22. September 2017 wird hiermit nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.



Bekanntmachung von DRÄS 8 (Änderung von DRS 20)

Am 4. Dezember 2017 wurde der Deutsche Rechnungslegungs Änderungs Standard Nr. 8 durch das Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht. DRÄS 8 ist somit im Bundesanzeiger vom 04.12.2017 veröffentlicht

Mit DRÄS 8, der am 22. September 2017 vom DRSC verabschiedet wurde, wird DRS 20 vorrangig an die geänderten gesetzlichen Anforderungen angepasst, die sich aus dem Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberich-

ten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) ergeben. Im Wesentlichen erhält DRS 20 zwei neue Abschnitte, in denen die neuen Berichtspflichten konkretisiert werden. Dies betrifft zum einen die Angaben zum Diversitätskonzept für die Leitungsorgane und zum anderen die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung.

Darüber hinaus werden mit DRÄS 8 redaktionelle Anpassungen an sämtlichen Standards vorgenommen. Dies betrifft die Verschiebung von Paragraphen im Gesetz, insb. von § 315a HGB a.F. zu § 315e HGB n.F.

DPR: Prüfungsschwerpunkte 2018

Die DPR hat am 23. November 2017 ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2018 vorgestellt und in einer Pressemitteilung bekanntgemacht. Dies sind vor allem:

- Anhangangaben zu erwarteten Auswirkungen der Anwendung neuer IFRS;
- Ausgewählte Aspekte zur Bilanzierung nach IFRS 3;
- Ausgewählte Aspekte zur Bilanzierung nach IAS 7.

Diese drei Themen stellen die gemeinsam mit der ESMA identifizierten „*European Common Enforcement Priorities*“ dar.

Die Berichterstattung in Konzernlageberichten und Konzernklärungen sowie Ansatz, Bewertung und Anhangangaben gemäß IAS 37 sind weitere Prüfungsschwerpunkte und stellen nationale Schwerpunkte der DPR dar.

IDW: ERS HFA 11 n.F. und ERS HFA 31 n.F.

Das IDW hatte am 25. Oktober 2017 den Entwurf ERS HFA 11 n.F. Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender veröffentlicht. Mit diesem Entwurf sollen die Ausführungen in RS HFA 11 an DRS 24 *Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss* angepasst werden. Daher wird vorgeschlagen, dass sich die bilanzielle Behandlung der Aufwendungen für die Modifikation einer Software unabhängig davon, ob das wirtschaftliche Risiko einer erfolgreichen Modifikation beim Unternehmen oder einem Dritten liegt, gemäß dem Stetigkeitsgrundsatz nach der ursprünglichen Behandlung der Aufwendungen für die Erlangung der der Modifikation zugrundeliegenden Software richtet. Kurz gesagt: Wurde die Software aktiviert, sind die Aufwendungen für die Modifikation zu aktivieren; erfolgte keine Aktivierung, sind die Aufwendungen bei

Entstehung als Aufwand zu erfassen. Weiterhin hat bei Wegfall der Gründe für eine außerordentliche Abschreibung eine Zuschreibung bis zum beizulegenden Wert, maximal den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zu erfolgen.

Ferner hatte das IDW am 15. September 2017 den Entwurf ERS HFA 31 n.F. Aktivierung von Herstellungskosten veröffentlicht. Auch RS HFA 31 soll an DRS 24 angepasst werden. Demnach dürfen Aufwendungen für die Erstellung eines Vermögensgegenstandes solange in dessen Herstellungskosten einbezogen werden, solange sie noch nicht in einem Abschluss als Aufwand erfasst wurden.

Beide Stellungnahmen wurden schließlich im Dezember 2017 vom HFA des IDW finalisiert und verabschiedet.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

16.01.2018	IFRS IC-Sitzung (Videokonferenz)
17./18.01.2018	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
18./19.01.2018	64. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
22.-26.01.2018	IASB-Sitzungswoche, London
30.01.-01.02.2018	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Hong Kong
06.02.2018	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
06.02.2018	Sitzung der TRG zu IFRS 17, London
08.02.2018	35. HGB-FA-Sitzung, Berlin
19.-23.02.2018	IASB-Sitzungswoche, London
27./28.02.2018	IFRS AC-Sitzung, London
01./02.03.2018	65. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
07./08.03.2018	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
13./14.03.2018	IFRS IC-Sitzung, London
19.-23.03.2018	IASB-Sitzungswoche, London
19.03.2018	Sitzung des DRSC-Verwaltungsrats (Telefonkonferenz)
20.03.2018	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel



2. Personalia

Nachstehend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IFRS-Treuhänder Die IFRS-Stiftung hat bekanntgegeben, dass sieben neue Treuhänder (Dame Colette Bowe, Larry Leva Global, Michel Madelain, Ross McInnes, Vinod Rai, Lucrezia Reichlin und Teresa Ko) ab 1.1.2018 für jeweils drei Jahre ernannt wurden. Die Suche nach einem neuen Vorsitzenden der Treuhänder ist jedoch noch nicht abgeschlossen, weshalb Michel Prada bis auf Weiteres Vorsitzender bleibt.

Ferner wurde die Amtszeit von Sheila Fraser als stellvertretende Vorsitzende bis 31.12.2019 verlängert. Zudem wurde der Treuhänder Takafumi Sato zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ab 1.1.2018 ernannt; er folgt damit Ronald Arculli in dieser Rolle, der per 31.12.2017 aus dem Kreis der Treuhänder ausschied.

IFRS AC Die Zusammensetzung des IFRS AC hat sich zum 1.1.2018 geändert. Aufgrund des Ausscheidens von sieben bisherigen Mitgliedern – darunter Robert Köthner (Daimler) – wurden sieben neue Council-Mitglieder ernannt, deren dreijährige Amtszeit jeweils am 1.1.2018 begann. Neun Mitglieder dieses Gremiums wurden für eine weitere Amtszeit wiederberufen. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder läuft unverändert weiter. Dies betrifft insb. die deutschen Mitglieder Prof. Dr. Holger Daske (Universität Mannheim), Dr. Jens Freiberg (BDO), Jürgen Kirchhof (EZB) und Dr. Lothar Weniger (CRUF), deren aktuelle Amtszeit bis 31.12.2019 läuft.

EFRAG Ende Oktober 2017 wurde Andreas Barckow (Präsident des DRSC) als Vizepräsident des EFRAG Board wiederernannt. Zeitgleich wurden drei neue Board-Mitglieder ernannt: Rosa Bruguera (Banken, Spanien), Luca Cencioni (Industrie und Handel, Italien) und Enrique Ortega (ICAC, Spanien). Deren jeweils dreijährige Amtszeit begann am 1.11.2017. Sie ersetzen damit Patrice Marteau, Alphonse Kugeler und Chris de Noose.

Auch die Zusammensetzung von EFRAG-TEG wird sich zum 1.4.2018 ändern. Emmanuelle Guyomard (Sanofi, Frankreich) und Jed Wrigley (Fidelity, Großbritannien) wurden als neue TEG-Mitglieder ernannt. Sie ersetzen Nicolas de Paillerets sowie Serge Pattyn, die zum selben Zeitpunkt ausscheiden werden. Zugleich wurden Nicklas Grip (TEG Vice-Chairman) sowie die TEG-Mitglieder Ana Cortez, Guenther Gebhardt, Heinz Hense, Soren Kok Olsen und Andrew Spooner wiederernannt.

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[EU-Kommission/ARC](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie übrigens [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
DP	Diskussionspapier
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i>
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
(E)RS HFA	(Entwurf einer) Rechnungslegungsstellungnahme des Hauptfachausschusses im IDW
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
TRG	<i>Transition Resource Group</i>



Herausgegeben am 31.12.2017

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2018 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.